



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Per E-Mail

[REDACTED]

[REDACTED]

Nachrichtlich per E-Mail:

[REDACTED]

05. Juni 2026

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

[REDACTED]

Frau [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

Tierseuchen@mlv.nrw.de

Impfung gegen die Newcastle-Krankheit bei Hühnern und Truthühnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Seuchenlage der Newcastle-Krankheit verdeutlicht die besondere Bedeutung der Impfpflicht für Hühner und Truthühner (vgl. § 7 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 20. Dezember 2005). Um landesweit ein möglichst umfassendes Impfangebot unterbreiten zu können, sollten die mit der Überführung der Impfstoffe in den Rechtsbereich der Tierarzneimittel ermöglichten Erleichterungen durch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte genutzt werden.

Abgabe von Impfstoffen, die über das Tränkwasser appliziert werden

Grundsätzlich gilt gemäß § 50 Abs. 1 des Tierarzneimittelgesetzes (TAMG), dass Tierimpfstoffe nur von einer Tierärztin oder einem Tierarzt

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor: Stra-
ßenbahnlinie 709
Buslinie 732

angewendet werden dürfen. Jedoch können gemäß § 95a Abs. 4 TAMG bei der Impfung gegen die Newcastle-Krankheit über das Tränkwasser auch die Halterinnen oder Halter von Geflügel eigenständig impfen, sofern die nachfolgend aufgeführten Vorgaben des § 95a Abs. 1 S. 1 TAMG eingehalten werden:

Seite 2 von 4

1. der Tierimpfstoff wird von der behandelnden Tierärztin oder dem behandelnden Tierarzt verschrieben oder abgegeben,
2. die Anwendung des Tierimpfstoffes findet nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung statt,
3. die Tierhalterin oder der Tierhalter wird durch die Tierärztin oder den Tierarzt in der Anwendung des Tierimpfstoffs einschließlich der Überprüfung der Impfreaktionen unterwiesen und über die Risiken und möglichen Nebenwirkungen unterrichtet.

Die erforderliche tierärztliche Verschreibung kann gemäß Art. 105 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/6 jedoch erst nach einer klinischen Untersuchung **oder einer anderen angemessenen Prüfung des Gesundheitszustands** des Tieres oder der Gruppe von Tieren durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt ausgestellt werden. Weiter dürfen verschreibungspflichtige Tierarzneimittel gemäß § 9 Abs. 1 der tierärztlichen Hausapothekenverordnung (TÄHAV) von Tierärztinnen und Tierärzten nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben werden. Eine solche ordnungsgemäße Behandlung schließt gemäß § 9 Abs. 2 der TÄHAV insbesondere ein, dass nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft eine Untersuchung oder eine andere gleichwertige Prüfung des Gesundheitszustandes der Tiere oder des Tierbestandes in angemessenem Umfang durchgeführt worden ist. In Bezug auf Tierimpfstoffe soll durch diese Regelung

sichergestellt werden, dass alle geimpften Tiere vor der Anwendung auch impffähig waren.

Seite 3 von 4

Der Umfang einer klinischen Untersuchung ist unstrittig. Unter einer **angemessenen Prüfung des Gesundheitszustands** ist in Bezug auf die Impfung gegen die Newcastle-Krankheit zu verstehen, dass die Tierärztin oder der Tierarzt sich über die Impffähigkeit der Tiere auf eine andere Art und Weise versichert. Als Möglichkeiten sind das Remote-Verfahren (Begutachtung per Video) sowie eine Tierhaltererklärung in Bezug auf ein ungestörtes Allgemeinbefinden der zu impfenden Tiere denkbar.

Vor der ersten Abgabe von Tierimpfstoffen gegen die Newcastle-Krankheit müssen Tierhaltende bezüglich der Anwendung des Impfstoffes von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geschult werden. Die erfolgreich durchgeführte Schulung sollte im Anschluss von der Tierärztin oder dem Tierarzt entsprechend dokumentiert werden. Hier bietet sich ein Eintrag in die „Behandlungsakte“ an. Eine zusätzliche Bescheinigung oder Ähnliches muss nicht ausgestellt werden.

Die allgemeinen Dokumentationspflichten der Tierärztin oder des Tierarztes für eine tierärztliche Verschreibung sowie der tierhaltenden Person für die Anwendung der Tierarzneimittel nach Tierarzneimittelgesetz bleiben bestehen.

Ich bitte darum, bei der Impfung von Hühnern und Truthühnern darüber hinaus die aktuellen Empfehlungen des Friedrich-Löffler-Instituts zu beachten.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden parallel auf dem Dienstweg über das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung über den Sachverhalt informiert werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. 